



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Leinenzwang für Hunde in der freien Landschaft

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass gem. § 33 (1) des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsordnungsgesetzes (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315) zum Schutz vor Schäden in der freien Landschaft, jede Person verpflichtet ist dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde nicht streunen oder wildern.

Zudem gilt in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli, während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, in der freien Landschaft für Hunde ein genereller Leinenzwang. Hiervon ausgenommen sind Hunde, welche bei der rechtmäßigen Jagdausübung genutzt werden, als Rettungs- oder Hütehund, von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.

Wer nicht dafür sorgt, dass ein seiner Aufsicht unterstehender Hund in der freien Landschaft während dieses Zeitraumes an der Leine geführt wird, handelt gem. § 42 Abs. 3 Ziff. 4 NWaldLG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Alle verantwortlichen Hundehalterinnen und Hundehalter bitte ich, den Leinenzwang zu beachten.

Frank-Thomas Schmidt
Bürgermeister

Algermissen, 06.03.2024

Ausgehängt am: 19.03.2024
Abgenommen am: 03.04.2024